

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

gem. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates
vom 27. November 2019

In großen Teilen der Gesellschaft nimmt das Thema „Nachhaltigkeit“ einen immer größeren Stellenwert ein. Insbesondere auch institutionelle Investoren – wie die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG – beschäftigen sich zunehmend mit den Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance = ESG).

Die Pensionskasse ist sich ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Durch die Erbringung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung trägt die Pensionskasse als betriebliche Sozialeinrichtung zur Vermeidung von Altersarmut bei und ist damit selbst auf soziale Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zudem handelt es sich bei der Pensionskasse um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und ist somit nur ihren Mitgliedern und Trägerunternehmen gegenüber verpflichtet. Eigentümer der Kasse sind die Mitglieder und Rentner selbst. Etwaige Überschüsse stehen allein den Mitgliedern zur Verfügung.

Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitionsentscheidungsprozess (gem. Artikel 3 der Verordnung)

Auch wenn die Pensionskasse bisher keine unternehmensindividuellen Nachhaltigkeitskriterien formuliert hat, werden bei den Anlageentscheidungen ökologische, soziale und der Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Dabei wurden bereits in der Vergangenheit bewusst einzelne Kapitalanlageentscheidungen getroffen, die unmittelbar die Berücksichtigung und Förderung von ESG-Kriterien zum Ziel haben.

Grundsätzlich ist die Pensionskasse davon überzeugt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Kapitalanlageentscheidungen und im Risikomanagement langfristig zu höheren Erträgen und zu einer Reduzierung der Risiken führt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden gesellschaftlichen und politischen Relevanz analysiert die Kasse seit dem Jahr 2018 ihren Kapitalanlagebestand dahingehend, welche Kapitalanlagen bereits unter Berücksichtigung von ESG-Grundsätzen angelegt werden. Demnach werden bereits heute ein

Großteil und ein stetig wachsender Anteil des Kapitalanlagebestandes unter ESG-Gesichtspunkten gemanagt. Zur Anwendung kommen dabei unterschiedliche ESG-Regelwerke bzw. -Commitments.

Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes des § 234c Abs. 1 VAG und mangels einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien und der jeweiligen Ausprägung macht sich die Pensionskasse derzeit die unterschiedlichen Regelwerke bzw. Commitments zu Eigen.

Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und des Finanzproduktes (Tarifebene) (gem. Artikel 4 und 7 der Verordnung)

Aufgrund der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität des Geschäftsbetriebes sowie aufgrund der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien, berücksichtigt die Kasse derzeit keine fest definierten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Eine Differenzierung zwischen der Unternehmens- und Produkt- bzw. Tarifebene erfolgt ebenfalls nicht, da grundsätzlich alle Kapitalanlagen allen Versicherungsverträgen gegenüberstehen.

Informationen über die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (gem. Artikel 5 der Verordnung)

Die Vergütung der Vorstände und der Personen, die mit dem Eingehen und der Überwachung von Kapitalmarktrisiken beauftragt sind, ist grundsätzlich von der Entwicklung der eingegangenen Investments unabhängig gestaltet. Aus diesem Grund ergeben sich auch unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Fehlanreize.